

## **Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 14. Januar 2015**

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte der Stadt Geestland bestimmten Plätze und ihrer Einrichtungen werden Standgeld, Stromanschlussgebühren und eine anteilige Vergütung der sonstigen Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung z.B. (Werbungskosten, Abfallbeseitigungskosten u.ä.) für die Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1 und § 6 dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine und eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Für die Wochenmärkte wird für die Berechnung der Gebühren die Frontlänge der Stände zugrunde gelegt. Die Länge wird auf volle Frontmeter aufgerundet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Die Stadt Geestland ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, das Standgeld sowie die sonstigen Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren findet jedoch nicht statt.

(4) Entstehen der Stadt Geestland bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Leistungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Marktgebühren für die Wochenmärkte sind an die Stadtkasse der Stadt Geestland zu entrichten. Die Stadt ist berechtigt die Gebühren im Voraus zu fordern.

(2) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch den Beauftragten der Stadt Geestland von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

#### **§ 5 Platzzuweisung**

Die Zuweisung der Standflächen auf den Wochenmärkten trifft die Stadt Geestland im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Stadt Geestland zugewiesenen Platz einzunehmen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

Für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Geestland bestimmten Plätze zu zahlenden Gebühren richten sich nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Marktstandsgeld im Flecken Bederkesa vom 28. April 1983 und die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 26. Januar 1998 außer Kraft.

Geestland, den 14.01.2015

L. S.

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger

## Anlage 1

gem. § 6 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015

### Gebührentarif

#### Wochenmarkt

1. Standplatz zum Handel mit:
  - a) Obst, Gemüse, Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eier, Blumen, Backwaren und Neuheiten  
je angefangene 5 Frontmeter **5,10 €**
  - b) sonstige Waren und Selbsterzeugnisse je angefangene  
5 Frontmeter **2,50 €**
  - c) für ständige Marktbezieher werden bei fester Zuweisung  
eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum
    1. für ein Kalenderjahr 45 Markttage
    2. für die Zeit vom 01. April bis 30. September  
(Sommerhalbjahr) 22,5 Markttage berechnet.
  - d) anteilige Vergütung sonstiger Kosten gem.  
§ 71 Gewerbeordnung über 5 Frontmeter pro Markttag **2,50 €**